

Stellungnahme

des Verbands der Kali- und Salzindustrie e.V. zum Entwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV)

Der Verband der Kali- und Salzindustrie e.V. begrüßt, dass das BEHG einen Carbon-Leakage-Schutz für energieintensive Branchen bzw. Unternehmen vorsieht. Bei der Ausgestaltung der Carbon-Leakage-Verordnung besteht jedoch noch erheblicher Nachbesserungsbedarf gegenüber dem BMU-Entwurf, um einen ausreichenden Carbon-Leakage-Schutz für die Kali- und Salzindustrie sicherzustellen.

A. Vorbemerkung und Hintergrund:

Die deutsche Kali- und Salzindustrie zählt zu den energieintensiven Branchen und ist Teil des europäischen Emissionshandelssystems. Etwa drei Viertel der Energie werden dabei als Wärme und ein Viertel als Strom genutzt. Der hohe Wärmebedarf ist zur Aufbereitung der Rohsalze durch Dampf und zur Trocknung der Salze nötig. Aufgrund dieses hohen und relativ konstanten Wärmebedarfes der Werke bieten sich zur Energieversorgung eigene Wärme- und Stromerzeugungsanlagen an. Der Vorteil einer solchen Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) besteht dabei in der effizienteren Nutzung der Primärenergie im Vergleich zur getrennten Erzeugung.

Die Branche hat durch erhebliche Investitionen in moderne und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, den damit verbundenen Brennstoffwechsel auf Gas, und durch Kapazitätsabbau ihre CO₂-Emissionen im Zeitraum 1990 bis 2016 bereits um rund 80 % gesenkt.

Da die Kali- und Salzindustrie die effizienteste verfügbare Technik einsetzt und damit energetisch weitgehend optimiert ist, führen zusätzliche Belastungen durch das BEHG nicht zu mehr Klimaschutz, sondern vor allem zu höheren Kosten gegenüber den Hauptwettbewerbern innerhalb und außerhalb der EU. Ein vollständiger Carbon-Leakage-Schutz ist daher zwingend notwendig.

Ansonsten ist zu erwarten, dass Produktion und damit Arbeitsplätze zu Lasten der deutschen Produktionsstandorte verloren gehen und künftig in Hauptwettbewerbsländern, wie Weißrussland und Russland, zu niedrigeren Klima-, Umwelt- und Sozialstandards stattfinden.

Eine klimaneutrale Kali- und Salzindustrie bis 2050 erscheint technologisch möglich – allerdings mit erheblich höheren laufenden Zusatzkosten pro Tonne und einmaligen Umrüstungsinvestitionen, um den derzeitigen Energieträger Gas zu substituieren. Beides ist im derzeitigen Marktumfeld der Kali- und Salzproduktion operativ nicht zu erwirtschaften, da eine Weitergabe der laufenden Zusatzkosten nicht möglich ist. Die Politik sollte die Kali- und Salzindustrie daher konkret dabei unterstützen, einen – von einem bereits sehr niedrigen Emissionsniveau ausgehenden – wirtschaftlich tragfähigen Dekarbonisierungspfad beschreiten zu können.

B. Zum BECV-Entwurf:

Ein Großteil der Anlagen der Kali- und Salzindustrie unterliegt bereits dem EU-Emissionshandel. Es ist daher zu begrüßen, dass der BMU-Entwurf für die BECV vorsieht, dass die Kali- und Salzindustrie (NACE 08.91, 08.93, 20.15) – entsprechend dem EU ETS – zu den kompensationsberechtigten Branchen zählt.

Allerdings würden die Vorschläge im BMU-Entwurf dazu führen, dass die sogenannten Non-ETS-Anlagen deutlich weniger entlastet werden als die ETS-Anlagen. Nach einer ersten Schätzung würde nur ein Drittel der BEHG-Kosten kompensiert werden. Dies ist deutlich zu wenig, um einen ausreichenden Carbon-Leakage-Schutz zu gewährleisten. Der Verband der Kali- und Salzindustrie e.V. schlägt daher folgende Änderungen am BECV-Entwurf vor:

- *Benchmarks:*

Hier sollten realistische – gegebenenfalls auf nationaler Basis berechnete – Benchmarks herangezogen werden. Die im Rahmen des EU ETS festgelegten Benchmarks sind deutlich ambitionierter als die beste verfügbare Technik und führen somit zu ungerechtfertigten Kürzungen der Kompensation.

- *Kompensationsgrad:*

Die in der Sektorenliste vorgenommene Zuordnung von Kompensationsgraden ist sachlich nicht gerechtfertigt und führt lediglich zu einer Kürzung der Kompensation. Da auch im EU ETS keine zusätzliche Kompensationsabstufung vorgesehen ist, sollte auch im BEHG darauf verzichtet werden.

- *Unternehmensbezogene Mindestschwelle:*

Im Grundsatz ist eine unternehmensbezogene Mindestschwelle abzulehnen und sachlich insbesondere bei Unternehmen, die bereits dem EU ETS unterliegen, nicht gerechtfertigt. So würden beispielsweise bei Unternehmen, bei denen ein Großteil der Emissionen bereits dem EU ETS unterliegt, die Non-ETS-Emissionen besonders stark belastet werden, was einen Anreiz

darstellt, Non-ETS-Emissionen in das EU ETS-System zu überführen. Dies kann vom Gesetzgeber im Rahmen des BEHG jedoch nicht gewünscht sein.

- ***Standort-/Unternehmensteile:***

Zu begrüßen ist, dass neben Unternehmen auch selbständige Unternehmensteile beihilfefähig sind. In der Kali- und Salzindustrie würde dies insoweit anwendbar sein, dass die Salzstandorte typischerweise von den Kalistandorten getrennt sind. Hierzu ist sicherzustellen, dass ein solcher Nachweis unbürokratisch erfolgen kann. Anders verhält es sich bei den Kalistandorten, da hier die untertägige Gewinnung (NACE 08.91) und übertägige Aufbereitung (NACE 20.15) zwar unterschiedlichen NACE-Codes unterliegt, diese Aktivitäten jedoch an einem Standort stattfinden. Hier muss sichergestellt sein, dass die Non-ETS-Emissionen – auch wenn sie formal keinem anderen Unternehmensteil zugeordnet sind – aufgrund des unterschiedlichen NACE-Codes vollständig beihilfeberechtigt sind.

- ***Emissionsintensität eines Sektors:***

Die verwendeten Emissionsintensitätsdaten beziehen sich jeweils auf den europäischen Sektor. Die BEHG-relevante Bezugsgröße wäre allerdings die in Deutschland erzielte Emissionsintensität. Dies ist beispielsweise für die Salzindustrie relevant, da in die europäischen Berechnungen die unterschiedlichen Salzgewinnungsarten (Meersalz, Steinsalz, Siedesalz) eingehen, die aber bei der Gewinnung/Produktion in Deutschland zum Teil keine Rolle spielen (z.B. Meersalz). § 27 sollte daher dahingehend erweitert werden, dass die Emissionsintensität nicht nur für Teilsektoren, sondern auch für Sektoren auf nationaler Berechnungsbasis angepasst werden kann.

Darüber hinaus unterstützt der VKS ausdrücklich die Positionierung des BDI zum BECV-Entwurf.

Berlin, 25. Februar 2021.